

ABGELEHNT

ANTRAG 1

**der NÖAAB-FCG AK Fraktion
an die 4. AKNÖ Vollversammlung
am 14. November 2025**

Verbot von Kontrollmaßnahmen, welche die Menschenwürde berühren

Im Arbeitsverfassungsgesetz (§ 96 Abs. 1 Zf. 3) ist die Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Überwachung von Arbeitnehmer/innen, sofern diese Maßnahmen die Menschenwürde berühren, eine zustimmungspflichtige Maßnahme. Das bedeutet, dass diese Kontrollmaßnahmen nur dann zulässig sind, wenn der Betriebsrat einer entsprechenden Betriebsvereinbarung zustimmt. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat existiert, gibt es jedoch keinerlei Regulierung bezüglich dieser Kontrollmaßnahmen.

Im öffentlichen Dienst regelt § 70c des Beamtenstreitgesetzes, dass die Einführung und Nutzung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen, welche die Menschenwürde berühren, generell unzulässig sind. Angesichts der zunehmenden Belastung und des steigenden Drucks am Arbeitsplatz, insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, ist es umso wichtiger, den Schutz der Menschenwürde zu gewährleisten und zu stärken. Darüber hinaus haben sich die Möglichkeiten technischer Überwachungssysteme in den letzten Jahren derart verfeinert, dass vor allem Arbeitnehmer/innen, die in Betrieben ohne Betriebsrat tätig sind, weitgehend schutzlos solchen Kontrollmaßnahmen ausgesetzt sind.

Die NÖAAB-FCG AK Fraktion stellt daher in der 4. Vollversammlung der XVII. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, die Bundesregierung aufzufordern, eine Verbesserung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen im Arbeitsverfassungsgesetz vorzunehmen. Die Kontrollmaßnahmen, die die Menschenwürde berühren, sollen analog zum Beamtenstreitgesetz generell unzulässig werden. Dies würde den notwendigen Schutz der Privatsphäre und der Menschenwürde im Arbeitsprozess sicherstellen, besonders in Unternehmen ohne Betriebsrat könnte hier der respektvolle und gerechte Umgang mit den Beschäftigten besser durchgesetzt werden.